

Adoptiveltern, Lehrer und Berufsausbilder unter den im Tatbestand angeführten Personenkreis fallen würden. Komplizierter ist es schon bei Brigadiere, Heimleitern, entfernten Verwandten usw. Meines Erachtens kann der Entscheidung über das Vorliegen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur das objektiv existierende Autoritätsverhältnis in seiner praktischen Wirksamkeit und nicht schematisch die formale Stellung des Täters zum Jugendlichen zugrunde gelegt werden. Das Autoritätsverhältnis wird daher, zumindest in zweifelhaften oder umstrittenen Fällen, konkret nachzuweisen sein.

Im gegenwärtigen Strafrecht reicht das Schutzalter bis zum 21. Lebensjahr (§ 174 Ziff. 1 StGB oder auch § 175 Ziff. 3 StGB). Diese Regelung ging von der im imperialistischen Deutschland existierenden Volljährigkeitsgrenze aus. In unserer Gesellschaftsordnung, in der der junge Mensch mit 18 Jahren als erwachsen gilt und alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen übernimmt, besteht für einen so ausgedehnten strafrechtlichen Schutz keine Notwendigkeit.

IV

Außer den angeführten Vorschlägen müßte das künftige StGB noch weitere Tatbestände enthalten, die junge Menschen vor sexuellen Anschlägen schützen. Diese Bestimmungen müßten besonders gesellschaftsgefährliche Tatbegehungsweisen erfassen, die auch, wenn sie Erwachsenen gegenüber begangen werden, strafbar, jedoch bei Jugendlichen wegen der gleich-

zeitigen Gefährdung ihrer Persönlichkeitsentwicklung besonders strafwürdig sind. Wegen ihres sich aus der Gemeinsamkeit der objektiven Seite ergebenden untrennbaren Zusammenhangs mit den Sexualstraftaten gegen Erwachsene sollten sie jedoch bei diesen Bestimmungen als qualifizierter Fall mit erfaßt werden.

So wird beispielsweise vorgeschlagen, die Vergewaltigung einer weiblichen Person dann schwerer zu bestrafen, wenn sie sich gegen ein Mädchen unter 16 Jahren richtet. Die Nötigung mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit einer Frau zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen sollte dann schwerer bestraft werden, wenn sie sich gegen ein Mädchen unter 16 Jahren richtet. Das gleiche gilt für die Schändung eines wehrlosen oder geisteskranken Mädchens.

Eine ähnliche Regelung müßte auch im Tatbestand über den gleichgeschlechtlichen Verkehr zwischen Männern vorgesehen sein. Nicht vorgesehen ist eine derartige Festlegung bei der Bestimmung über die Ausnutzung und Förderung der Prostitution.

*

Im vorliegenden Artikel wurde auf einige Fragen hingewiesen, die im Zusammenhang mit der Neuregelung des Schutzes Minderjähriger vor sexuellen Angriffen noch einer Diskussion bedürfen. Ihre Klärung wird dazu beitragen, den strafrechtlichen Schutz der Jugend vor geschlechtlichen Anschlägen zu einem Muster für das Strafgesetzbuch des künftigen demokratischen und friedliebenden Deutschlands zu gestalten.

Rechtsanwalt MARTIN OSCH ATZ, Neuhaus/Rwg., Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Suhl

Versicherungsschutz und grobe Fahrlässigkeit

Reckzeh zeigt in NJ 1961 S. 538, daß die jetzige rechtliche Regelung des Verschuldens es den Versicherungsanstalten nicht immer leichtmacht zu entscheiden, ob sie zu leisten verpflichtet sind oder nicht.

Die Versicherung ist nicht zu leisten verpflichtet, wenn bei der Schadensverursachung grobes Verschulden des Versicherungsnehmers vorlag. Das besagt § 61 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, der geltendes Recht ist. Der Ausschluß der Leistungspflicht bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist auch in Bestimmungen¹ wiederholt worden, die unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht erlassen hat.

Demgemäß hat es auch die Rechtsprechung* mit Recht in einem Rechtsstreit des Versicherungsnehmers gegen die Versicherung auf Gewährung von Versicherungsschutz darauf abgestellt, ob nur leichtes oder grobes Verschulden des Versicherungsnehmers vorliegt. Wenn nun entgegen dieser klaren Rechtslage, wie Reckzeh in seinem Aufsatz berichtet hat, Bürger, die einen Schadensfall erlitten haben, von anderer Seite, sogar von Juristen und Organen der Feuerschutzpolizei, dahingehend beraten worden sind, daß auf Grund der bestehenden Schadensversicherung die Versicherung Versicherungsschutz gewähren müsse, so ist ihnen ein schlechter Dienst erwiesen worden, indem falsche Hoffnungen erweckt worden sind und vielleicht ein kostspieliger, aber aussichtsloser Rechtsstreit gegen die Versicherung hervorgerufen wurde; außerdem hat diese unrichtige Rechtsberatung dazu beigetragen, das Ver-

trauen zu den volkseigenen Versicherungsanstalten zu beeinträchtigen.

Es kann auch nicht angehen, im Einzelfall trotz festgestellter grober Fahrlässigkeit aus Billigkeitsgründen die Versicherung zur Zahlung zu veranlassen oder ganz allgemein — etwa im Hinblick auf eine zukünftige gesetzliche Neuregelung — bei der Entscheidung der Frage, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, einen besonders großzügigen Maßstab anzulegen. Unsere volkseigenen Versicherungsanstalten betreiben eine geplante Wirtschaft. Sie müssen davon ausgehen, daß nach den durch die Statistik erwiesenen Erfahrungssätzen bei einem bestimmten Versicherungsbestand eine bestimmbare Quote von Schadensfällen sich ereignet — Schadensfälle, von denen ein großer Teil reguliert werden muß, von denen aber der Rest wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit nicht zur Gewährung von Versicherungsschutz führt.

Die im § 61 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgenommene Differenzierung zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit ist keine einmalige Differenzierung in der Rechtsordnung. So haften z. B. nach dem BGB nur bei grober, nicht aber bei leichter Fahrlässigkeit: der Schenker (§ 521), der Verleiher (§ 599), der Geschäftsführer ohne Auftrag bei der Abwendung einer drohenden dringenden Gefahr (§ 680) und auch der Finder (§ 968 BGB). Bei beweglichen Sachen tritt nur dann gutgläubiger Erwerb ein, wenn der Erwerber nicht grob fahrlässig handelte (§ 932 Abs. 2 BGB).

Es wäre aber eine vergebliche Mühe, in allen diesen Fällen nach einer Generalklausel zu suchen, nach der man eine Unterscheidung zwischen grober und nicht grober Fahrlässigkeit vornehmen könnte. Eine schematische Beurteilung auf Grund nur äußerlicher Merkmale

¹ Zum Beispiel § 19 der AO über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebsseinrichtungen (AFBP) vom 1. April 1958 (GBl. I S. 362).

² vgl. Urteil des Kammergerichts vom 25. Juni 1953 — 1 U 8/53 —, NJ 1953, S. 533.